

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN:

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch –BauGB– in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)

Bayerische Bauordnung –BayBO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL. S. 588; BayRS 2132–1–B) zuletzt geändert durch §3 zur Änderung des Bayerischen Straßen– und Wegegesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699)

Baunnutzungsverordnung –BauNVO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung –PlanzV 90– vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)

1.0. GELTUNGSBEREICH

Grenze des Geltungsbereiches – §§ 9 (7) u. 30 BauGB 15.13. PlanzV 90

2.0. BAULAND

2.1. Art und Maß der Baulichen Nutzung – § 9 (1) 1 BauGB

2.1.1. Art der Baulichen Nutzung – § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 bis 11 BauNVO

(MI) Mischgebiet – § 6 BauNVO – 1.2.3. PlanzV 90

2.1.2. Maß der Baulichen Nutzung – § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16 bis 21 BauNVO

GFZ 0.6 – Geschoßflächenzahl – §§ 16 (2) 2 + 20 BauNVO – 2.1. PlanzV 90

GRZ 0.3 – Grundflächenzahl – §§ 16 (2) 1 + 19 BauNVO – 2.5. PlanzV 90

II Vollgeschoße als Höchstgrenze

2.1.3. Bauweise – § 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO

o offene Bauweise – § 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO – 3.1. PlanzV 90

2.2. Überbaubare Grundstücksflächen – § 9 (1) 2+10 u. (6) BauGB u. § 23 BauNVO

Baugrenze – § 23 BauNVO – 3.5 PlanzV 90
– Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 + 5 BayBO wird angeordnet.

2.3. Stellung der baulichen Anlagen – § 9 (1) 2 BauGB

Wohngebäude
– Die eingetragene Hauptfirstrichtung ist nicht verbindlich.

Garage
– Vorgeschlagener Standort, ohne Bindungswirkung
– Dargestellte Grenzgaragen sind möglich.
– Auf den Grenzen stehende Wände sind als Brandwände auszubilden und dürfen keine Öffnungen erhalten. Glasbausteine sind möglich.
– Für Grenzgaragen siehe auch Legende Nr. 7.2.2

2.4. Höhenlage der baulichen Anlagen – § 9 (2) BauGB

2.4.1. BAUEINGABE: Den Planunterlagen für die Baueingabe sind Geländeschnitte mit Angaben der Höhenkoten in m ü. NN des natürlichen (bestehenden) Geländes, des geplanten Geländes und der Straßenmitte beizugeben. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens – Oberkante Fertigfuß–boden – ist ebenfalls in m ü. NN anzugeben.

2.4.2. OKF – EG: Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss (OKF–EG) darf max. 0,50 m über den höchstanstehenden, natürlichen Gelände des jeweiligen Baugrundstückes liegen.

3.0. VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrflächenbegrenzungslinie – 6.2. PlanzV 90

Verkehrsflächen – Besondere Zweckbestimmung – § 9 (1) 11 BauGB 6.3. PlanzV 90

(P) Private Zufahrt

4.0. GRÜNFLÄCHEN

4.1. Private Grünflächen

Private Grün–, Freiflächen – § 9 (1) 15 u. (6) BauGB 9. PlanzV 90

Bäume Sträucher

Neu anzulegende Bepflanzung – § 9 (1) 25a BauGB 13.2.1. PlanzV 90

GOP 1: Auf jedem Grundstück sind mind. 3 heimische Bäume zu pflanzen, zur Auswahl stehen: Hainbuche, Eberesche, Bergahorn, Birke, sowie Obstbäume. Es dürfen nur heimische Baum– u. Straucharten verwendet werden!

4.2. Grünflächen – Ausgleichsflächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – § 9 (1) 20 u. (6) BauGB 13.1 PlanzV 90

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungene nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können – § 9 (1) 25 u. (6) BauGB 13.1 PlanzV 90

GOP 2: Im Westen sind Eingrünungs– + Ausgleichsmaßnahmen in Form von Heckenstrukturen zu treffen. Das Vorhaben ist zur freien Landschaft umfangreich mit einer standortgerechten, mind. dreireihigen Hecke aus mind. fünf verschiedenen einheimischen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb einzugrünen. Der Pflanzabstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in den Reihen ist dabei zu beachten. Die Hecke ist dauerhaft mit einer Mindestbreite von 5 m freiwachsend zu erhalten. Für die Pflanzung müssen mindestens 2x verschulte (2 x v.) Gehölze verwendet werden.

Es sind folgende Erhaltungsmaßnehmen zu treffen:
- Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig
- Die aufkommende Saumwiese mit Hochstauden und Gräsern ist die ersten 5 Jahre jährlich und danach alle 2 Jahre im Herbst zu mähen
- Das Mahdgut ist immer abzuräumen

4.2.1 Liste einheimischer Gehölzarten

Feld–Ahorn (Acer campestre)	Berberitze (Berberis vulgaris)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Haselnuss (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Liguster (Ligustrum vulgare)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Wildapfel (Malus sylvestris)
Wildapfel (Malus sylvestris)	Schlehe (Prunus spinosa)
Wildbirne (Pyrus pyraster)	Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)
Hundsrose (Rosa canina)	Weinrose (Rosa rubiginosa)
Salweide (Salix caprea)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Die Gehölze sind in Gruppen von 3–7 Stück je Art zu pflanzen.

7.0. BAUGESTALTUNG / BAUAUSFÜHRUNG, OBERWASSER, ETC.

7.1. Dachausbildung

7.1.1. DACHFORM: Zulässig sind: Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer

7.1.2. DACHNEIGUNG: von 20 Grad bis 50 Grad

7.1.3. DECKUNGSMATERIAL:
Tonziegel und Betonziegel
Farbton: Rot / rotbraun / naturrot / anthrazit

7.1.4 DACHÜBERSTÄNDE:
Traufseitig: Max. 1,00 m
Giebel– / Ortgangseitig Max. 0,60 m

7.1.5. KNIESTOCK: Maximal 1,00 m, gemessen an der Innenkante der Außenwand, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Mauerschwelle.

7.1.6. DACHAUFBAUTEN:
- Zulässig sind Schlepp– und Satteldachgauben
- Einzelgauben mit stehenden Fensterformaten und max. 1,40 m Breite.
- Doppelgauben oder dergl. mit max. 3,25 m Breite, mit hochkant stehenden Fensterteilungen.
- Gesamtlänge aller Gauben max. 1/3 der jeweiligen Trauflänge.
- Winkelvorbauten und Loggienvorbauten gelten als gesonderte Baukörperteile und nicht als Gauben.

7.1.7. SONSTIGES:
- Die Dächer von Garagen, Nebengebäuden, Wintergärten, etc. sind in Form, Neigung und Deckung dem Hauptgebäude anzupassen.
- Bei eingeschossigen Hauptgebäuden darf die Trauf– und Firsthöhe von Anbauten nicht höher als die des Hauptgebäudes sein.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig. Anordnung, Anzahl und Gestaltung dürfen jedoch auf das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudes nicht störend wirken.
- Dachbegrünung ist zulässig

7.2. Garagen, Nebengebäude, Stellplätze

7.2.1. DACHFORM: Satteldach, Walmdach und Pultdach entsprechend dem Hauptgebäude. Alternativ: Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach

7.2.2. GRENZGARAGEN:
- An den Grundstücksgrenzen zusammenstoßende Garagen müssen einheitlich gestaltet werden.
- Grenzgaragen die direkt zusammengebaut werden, sind zur Grenze hin mit der Giebelseite zu stellen. Eine Stellung Traufe an Traufe ist nicht zulässig. Der Nachbauende hat seine Garage in Form u. Gestaltung der dem Erstbauenden anzupassen.
- Art. 6 (7) Nr. 1 und Satz 2 BayBO sind anzuwenden.
- Siehe auch Legende Nr. 2.3 "Garage"

7.2.3. STAURAUM:
- Vor dem Garagentor ist ein Stauraum von mind. 5,50 m freizuhalten. Gemessen von Hinterkante Straßeneinfassung.
- Der Stauraum, die Flächen zwischen Stellplätzen u. Garagen u. auch die Stellplätze dürfen zur Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

7.2.4. CARPORTS:
- Carports sind anstelle von Garagen zulässig.

7.2.5. STELLPLÄTZE:
- Bei 1 Wohneinheit pro Grundstück: Mind. 2 Stellplätze.
- Bei 2 und mehr Wohneinheiten: Mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.
- Bei sonstiger zulässiger Nutzung ist die Stellplatzsatzung der Stadt Weismain vom 23.09.2025 anzuwenden.
- Garagen und Carports können den Stellplätzen angerechnet werden, der Stauraum nicht.
- Die Stellplatzflächen sind entsprechend der "Bekanntmachung über die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z.B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine oder dergleichen, so daß das Oberflächenwasser versickern kann.

7.3. Oberwasser, Nutzung von Niederschlagswasser, etc.

7.3.1. Die Oberflächenwasserführung des Baugebietes ist so zu wählen, dass kein Grundstückseigentümer durch Vernässung, Abschwämmung oder Überflutung Benachteiligung erfährt.

7.3.2. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Wiederverwendung in einem Behältnis zu sammeln.
Festgesetzt wird:
0,5 m3 Rückhalt pro 100 m2 Grundstück
–Mindestspeichervermögen 4,0 m3
–Der Nachweis der Niederschlagsspeicherung ist im Bauantrag zu führen

7.3.3. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfrei–stellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.
Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswasser geeignet ist, ist nicht bekannt, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nach–zuweisen.

8.0. AUSSENANLAGEN

8.1. Geländeveränderungen

– siehe auch 2.4.1.

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Aufschüttungen nur bis zu einem Höhen–unterschied von max. +/– 1,50 m verändert werden.

Größere Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nur in dem durch den reinen Bau–körper erforderlichen Umfang zulässig und bei der Baueingabe exakt darzustellen!

Zur Abstützung von Böschungen werden Naturstein–Trockenmauern empfohlen.

8.2. Einfriedungen

Straßenseitig max. 1,20 m hohe Zäune bzw. Hecken. Eine Kombination aus Zaun und Hecke darf die festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Sockelausbildungen und geschlossenen Mauern sind unzulässig.
Unter den Zäunen ist ein Freiraum von mind. 10 cm freizuhalten.

Die Flächen zwischen den Garagen u. Verkehrsflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Einfriedungen zwischen den Grundstücken und zum freien Gelände max. 1,50 m Höhe gemessen ab bestehenden, natürlichen Gelände.

9.0. IMMISSIONSCHUTZ

Emissionen von haustechnischen Anlagen

Für den Betrieb von haustechnischen Anlagen (Wärmepumpen, Lüftungsanlagen, Klimaanlagen, etc.) wird am maßgeblichen Immissionsort (0,50m vor Fenstern eines schutzbedürftigen Raumes) ein maximal zulässiger Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der Technischen Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) tags (von 6 Uhr bis 22 Uhr) von 49 dB(A) und nachts (von 22 Uhr bis 6 Uhr) von 34 dB(A) festgesetzt. Zudem dürfen Anlagen nicht tieffrequent i.S.d. Nr. 7.3 TA Lärm sein. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Teilbeurteilungspegel und der tieffrequenten Geräuschanteil obliegt dem jeweiligen Bauherrn und muß im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung, in schwerwiegenden Fällen ggf. auch durch Messung, erbracht werden.

Emissionen aus der Landwirtschaft

Auf Emissionen aus der Landwirtschaft im Allgemeinen, auf Beinträchtigungen aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch Staub, Lärm, Gerüche, etc. und landwirtschaftliche Tierhaltung wird hingewiesen.
Dies ist von den Anliegern zu akzeptieren.

10.0. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 (6) BauGB

10.1. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Planung sind keine archäologischen oder baulichen Denkmäler bekannt.

Bei allen Voranfragen, Baugenehmigungen, Freistellungsanträgen, etc. ist verbindlich folgende Auflage aufzunehmen:

Beim Aushub der Baugruben, bei Abgrabungen u. allen Außenarbeiten, sowie bei Bau–arbeiten auftretende vor– u. frühgeschichtliche, sowie mittelalterliche Funde, nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz vom 25.06.1973 (GVBl 13/1973), müssen unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/40950, Fax: 0951/409530 gemeldet werden.

Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
und
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal–schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10.2. Bergamt Nordbayern

Sollten Hinweise auf alten Bergbau angetroffen werden, ist das Bergamt Nordbayern umgehend zu verständigen.

10.3. Landschaftsschutz

Grenzlinie des Schutzzonenbereichs des Landschaftschutzgebietes Naturparks "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst"

HINWEISE:

Grundstücksgrenzen

alt, bestehendbleibend

neu vorgeschlagene Grundstücksteilung

Kartenzeichen

365.00 Höhenlinie mit Höhenangabe ü. NN

8 Nummer der Bauparzellen, hier z.B. Parzelle Nr. 8

F=773 m2 ca. Fläche der Bauparzelle, hier z.B. ca. 773 m2

1281 Flurnummern der Grundstücke

vorgeschlagenes neues Gebäude mit vorgeschlagener Hauptfirstrichtung

bestehendes Wohngebäude

bestehendes Nebengebäude

5.50 verbindliche Bemaßung

FÜLLSCHABLONE – NUTZUNGSSCHABLONE

Gebiet	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachausbildung	Bauweise
Dachneigung	
Kniestock in cm	

ERKLÄRUNG DER FÜLLSCHABLONE – NUTZUNGSSCHABLONE

Gebiet	Art der baulichen Nutzung, z.B. WA – §§ 1 bis 11 BauNVO – 1. PlanzV 90
Zahl der Vollgeschoße	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, z.B. II §§ 16 (2) 3 + 20 BauNVO – 2.7. PlanzV 90
Grundflächenzahl	GRZ, z.B. 0,3 – §§ 16 (2) 1 + 19 BauNVO – 2.5. PlanzV 90
Geschoßflächenzahl	GFZ, z.B. 0,6 – §§ 16 (2) 2 + 20 BauNVO – 2.1. PlanzV 90
Dachausbildung	Art des Daches, z.B. Satteldach – SD, WD, PD
Bauweise	Art der Bauweise, z.B. offen – o § 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO – 3.1. PlanzV 90
Dachneigung	Angabe der zulässigen Dachneigung von – bis, z.B. 30° – 50°
Kniestock in cm	Angabe der zulässigen max. Kniestockhöhe in cm, z.B. 75 cm

Fernmeldeamt / Telekom

- Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Bamberg ist mind. 4 Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, von der Stadt Weismain, zu benachrichtigen.
- In allen Gehwegen und Erschließungsstraßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver– und Entsorgungsanlagen" Ausg. 1989 der Forschungsgesellschaft für Straßen– und Verkehrswesen zu beachten.

Bayernwerk Netz GmbH:

- Der Beginn und der Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich ist frühzeitig (mind. 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitzuteilen.
- Bei geplanten Tiebaumaßnahmen ist vor Beginn eine Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern.

Altlasten:

Sollten bei Erschließungs– und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser–verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Lichtenfels umgehend zu informieren.

Der Plan ist zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Ver– u. Entsorgungsleitungen siehe Planung des Ingenieurbüros!

Stand der Kartengrundlage ist RIWA GIS–Zentrum, Februar 2026.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Stadtrat von Weismain hat in der Sitzung vom 02.12.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Babauungsplans "Frankenberg I" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurden am .... örtsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Frankenberg I" in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHORDEN:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Frankenberg I" in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHORDEN:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Frankenberg I" in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....
bis .... beteiligt.

Der Stadtrat hat am .... das Ergebnis der Beteiligung der Behörden festgestellt.

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Bebauungsplans "Frankenberg I" in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... im Internet veröffentlich. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu ereichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten, Auslegung der Unterlagen in Papierform. Die Unterlagen wurden im Rathaus der Stadt Weismain, Kirchplatz 7 – 9, 96260 Weismain im Erdgeschoss vor dem Schönbornsaal während folgender Zeiten Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr bereitgestellt.
Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Stadtrat hat am .... das Ergebnis der öffentlichen Auslegung festgestellt.

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Stadt Weismain hat mit Beschluss des Stadtrats vom .... den Bebauungsplan "Frankenberg I" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... festgestellt.

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

GENEHMIGUNG:

Das Landratsamt Lichtenfels hat den Bebauungsplan "Frankenberg I" in der Fassung vom .... mit Bescheid vom ...., AZ ....
gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Lichtenfels, den ....

....
Landratsamt Lichtenfels

AUSGEFERTIGT:

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

INKRAFTSETZUNG:

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Frankenberg I" wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Frankenberg I" wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Weismain zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan "Frankenberg I" ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtfolgen der § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Weismain, den ....

....
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN – VERBINDLICHER BAULEITPLAN
VORENTWURF IM M. 1: 1000

STADT WEISMAIN
"FRANKENBERG I"

WEISMAIN, den 05.08.2026

architekt georg dietz
96260 weismain
vizekanzler reuß str. 9
tel. 09575 / 1255
fax 09575 / 1244

CAD